

# **STATUT**

## **"Liste Hainburg" (kurz: "LH")**

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines**

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Liste Hainburg" (kurz:"LH").
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 2410 Hainburg a. d. Donau und erstreckt seine Tätigkeit auf das Stadtgebiet Hainburg a. d. Donau.
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **§ 2: Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist bezweckt im Wesentlichen die Unterstützung der im Gemeinderat vertretenen "LH"-Mandatare durch Erarbeitung projektbezogener Themen wie z.B. Soziales, Jugend, Sport und Kultur, Infrastruktur und Wirtschaft, Gesundheit und Bildung.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- 3.1. Ideelle Mittel: Einheitliche Plattform zur Interessenswahrung und Vertretung nach außen sowie, Informationstransport z.B. durch Veranstaltungen wie Themenkreise, Versammlungen, Diskussionsabende.
- 3.2. Materielle Mittel:
  - a) Subventionen öffentlicher Stellen;
  - b) Subventionen privater Stellen;
  - c) Spenden und andere Zuwendungen;
  - d) Schaffung und Betrieb von Einrichtungen, welche die unter 3.1 genannten Zwecke fördern und den Verein zu erhalten geeignet sind;

### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- 4.1. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder die ein Gemeinderatsmandat ausüben und jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinsarbeit vor allem durch Spenden fördern.
- 4.3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1. Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden, die eine direkte Form der Beteiligung in einer Gemeinde an Planungs-, Entscheidungs- und Durchführungsprozessen unterstützen wollen.
- 5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt kann nur mit Ende jeden Monats erfolgen und ist dem Vorstand möglichst einen Monat vorher schriftlich bekannt zu geben.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.
- 6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 6.3. genannten Gründen über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung erfolgen.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
- 7.2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch dem Ansehen des Vereines geschadet und dem Zweck des Vereines zuwidergehandelt wird. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.4. Ordentliche Mitglieder, welche einem anderen Verein bzw. Gruppierung mit Tätigkeiten die Kernthemen des Zukunftsprogramms der "LH" berühren beitreten wollen, müssen das Einverständnis des Vorstandes herbeiführen. Zuwiderhandeln würde einen Ausschluss aus der "LH" bewirken.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9: Generalversammlung**

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes und findet einmal im Jahr statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der in der Generalversammlung stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung kann sowohl schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen.
- 9.4. Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung können nur von den ordentlichen Mitgliedern eingereicht werden. Diese Anträge sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich, per Telefax oder E-Mail beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte zur Tagesordnung entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 9.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach den Statuten der "LH" (§ 7.2). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Der Bevollmächtigte kann maximal das Stimmrecht für eine Person und sich selbst ausüben.
- 9.7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut der „LH“ geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann. In dessen Verhinderung kann der Obmann ein anderes Mitglied des Vorstandes als Stellvertreter bestimmen.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über einen Voranschlag;
- c) Erstellung und Reihung der Kandidatenliste (ordentliche Mitglieder) für die Gemeinderatswahl.
- d) Bestellung der in den Gemeinderat entsandten Mitglieder in das Vorstandsgremium der "LH".
- e) Wahl und Ernennung der Rechnungsprüfer;

- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung der "LH";
- j) Beratung und Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte;

## **§ 11: Vorstand**

- 11.1. Der Vorstand besteht aus den bei der Gemeinderatswahl gewählten Mandataren und, falls die Zahl der Mandatare nicht ausreicht um alle Funktionen im Vorstand und die der Rechnungsprüfer zu besetzen, aus von der Generalversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis mit einfacher Mehrheit den Obmann. Nur der Vorstand kann den Obmann sowie seinen Stellvertreter wählen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Listenführers den Ausschlag. Alle weiteren Funktionen wie z.B. Schriftführer, Kassier und deren Stellvertreter können über Vorschlag des Vorstandes auch von ordentlichen Mitgliedern in der Generalversammlung gewählt werden. Im Falle einer Mandatsänderung obliegt es dem Vorstand (§ 11.8 bzw. der Generalversammlung (§ 10.d) darauf entsprechend zu reagieren.
- 11.2. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Die Funktionsdauer des Vorstandes richtet sich nach dessen Funktionsdauer im Gemeinderat.
- 11.3. Der Vorstand wird vom Obmann schriftlich oder mündlich einberufen. Ist dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, oder hat er seine Funktion zurückgelegt, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.
- 11.6. Den Vorsitz führt der Obmann. Ist dieser Verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode im Gemeinderat erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt.
- 11.8. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke einer Neubestellung des Vorstandes sowie Entsendung in den Gemeinderat, einzuberufen. Der Rücktritt wird erst mit Bestellung bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Installierung von Themenkreisen;
- f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 13.1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Ist dieser auf vorhersehbare Zeit verhindert, hat der Obmann ein anderes Mitglied des Vorstandes dafür bestimmen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers.
- 13.2. Der Obmann führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung und des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan (Vorstand, Generalversammlung).
- 13.3. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung. Diese sind vom Obmann gegenzuzeichnen. Weiters sind die Protokolle entsprechend eines Verteilerschlüssels zur Verteilung zu bringen. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Weiters ist er für die interne Kommunikation zuständig.
- 13.4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 13.5. Öffentlichkeitsarbeit sowie Aussagen die "LH" als Verein betreffend sind innerhalb des Vorstandes zu akkordieren. In der Regel, wenn nicht anders beschlossen, ist der Obmann offizieller Sprecher des Vorstandes sowie der "LH".

### **§ 14: Rechnungsprüfer**

- 14.1. Zwei Rechnungsprüfer werden auf die Dauer eines Jahres von der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Prüfung der Finanzgebarung des Vereines in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

### **§ 15: Das Schiedsgericht**

- 15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16: Auflösung des Vereines**

- 16.1. Die freiwillige Auflösung der "LH" kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll einer im Sinne der §§ 34 ff der BAO anerkannten Organisation zufallen.